

**Kundmachung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gemäß § 11 Abs. 5 des Bundesgesetzes zur Durchführung der Biozidprodukteverordnung (Biozidproduktegesetz - BiozidprodukteG), BGBl. I Nr. 105/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 53/2020**

**Biozidprodukte-Gebührentarif 2021 - BPGT 2021**

§ 1. Die bisherige Anlage zur Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend Gebühren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 – BP-GebTV 2014) wird nunmehr in Form des Biozidprodukte-Gebührentarifes (BPGT) jährlich an den Verbraucherpreisindex gemäß § 11 Abs. 5 BiozidprodukteG angepasst und auf der Internetseite des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sowie auf der Biozid-Internetseite der Umweltbundesamt GmbH kundgemacht.

§ 2. Der BPGT 2021 samt Anlage tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Gebührentarifes tritt die Anlage zur BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 – BP-GebTV 2014, BGBl II Nr. 291/2014, außer Kraft.

**Anlage**

**Abschnitt I**

**1. Gebühren für Anträge zur Genehmigung und Verlängerung der Genehmigung eines Wirkstoffes gemäß Art. 7 bis 16 der Biozidprodukteverordnung**

Gebührenart	Tarifpost	Verfahren / behördliche Tätigkeit	Gebühr in Euro
VG	1.1.1	Bewertung eines Antrags auf Genehmigung eines Wirkstoffes (chemischer Stoff) gemäß Art. 8 der Biozidprodukteverordnung, ggf. zuzüglich Zusatzgebühr nach Tarifposten 1.1.3, 1.4.5, 8.1.1, 8.1.2, 8.1.3, 8.1.4, 8.1.5, 8.1.6	32 352,-
BG	1.1.2	Zusatzgebühr für die Bewertung jeder weiteren Produktart bei der Genehmigung eines Wirkstoffes; zusätzlich zu Tarifpost 1.1.2	220 398,- <sup>1), 2)</sup>
BG	1.1.3	Zusatzgebühr für die Bewertung jeder weiteren Produktart bei der Genehmigung eines Wirkstoffes; zusätzlich zu Tarifpost 1.1.2	88 968,-
VG	1.1.4	Bewertung eines Antrags auf Genehmigung eines Wirkstoffes (Mikroorganismus) gemäß Art. 8 der Biozidprodukteverordnung, ggf. zuzüglich Zusatzgebühr nach Tarifposten 1.1.6, 1.4.5, 8.1.1, 8.1.2, 8.1.3, 8.1.4, 8.1.5, 8.1.6	20 220,-
BG	1.1.5	Zusatzgebühr für die Bewertung jeder weiteren Produktart bei der Genehmigung eines Wirkstoffes; zusätzlich zu Tarifpost 1.1.5	141 540,- <sup>3)</sup>
BG	1.1.6	Zusatzgebühr für die Bewertung jeder weiteren Produktart bei der Genehmigung eines Wirkstoffes; zusätzlich zu Tarifpost 1.1.5	56 616,-
VG	1.2.1	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Genehmigung eines Wirkstoffes (chemischer Stoff) gemäß Art. 14 der Biozidprodukteverordnung, der noch nicht von Österreich als Referenzmitgliedstaat bewertet wurde und bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Zusatzgebühr nach Tarifposten 1.2.3, 1.4.5	26 286,-
BG	1.2.2	Zusatzgebühr für die Bewertung jeder weiteren Produktart bei der Verlängerung der Genehmigung eines Wirkstoffes; zusätzlich zu Tarifpost 1.2.2	184 002,- <sup>1), 2)</sup>
BG	1.2.3	Zusatzgebühr für die Bewertung jeder weiteren Produktart bei der Verlängerung der Genehmigung eines Wirkstoffes; zusätzlich zu Tarifpost 1.2.2	70 770,-
VG	1.2.4	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Genehmigung	24 264,-

BG	1.2.5	eines Wirkstoffs (chemischer Stoff) gemäß Art. 14 der Biozidprodukteverordnung, der bereits von Österreich als Referenzmitgliedstaat bewertet wurde und bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Zusatzgebühr nach Tarifposten 1.2.6, 1.4.5	165 804,- <sup>1), 2)</sup>
BG	1.2.6	Zusatzgebühr für die Bewertung jeder weiteren Produktart bei der Verlängerung der Genehmigung eines Wirkstoffs; zusätzlich zu Tarifpost 1.2.5	65 715,-
VG	1.2.7	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Genehmigung eines Wirkstoffs (Mikroorganismus) gemäß Art. 14 der Biozidprodukteverordnung, der bereits von Österreich als Referenzmitgliedstaat bewertet wurde und bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Zusatzgebühr nach Tarifposten 1.2.9, 1.4.5	16 176,-
BG	1.2.8	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Genehmigung eines Wirkstoffs (Mikroorganismus) gemäß Art. 14 der Biozidprodukteverordnung, der noch nicht von Österreich als Referenzmitgliedstaat bewertet wurde und bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Zusatzgebühr nach Tarifposten 1.2.9, 1.4.5	117 276,- <sup>3)</sup>
BG	1.2.9	Zusatzgebühr für die Bewertung jeder weiteren Produktart bei der Verlängerung der Genehmigung eines Wirkstoffs; zusätzlich zu Tarifpost 1.2.8	46 506,-
VG	1.2.10	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Genehmigung eines Wirkstoffs (Mikroorganismus) gemäß Art. 14 der Biozidprodukteverordnung, der bereits von Österreich als Referenzmitgliedstaat bewertet wurde und bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Zusatzgebühr nach Tarifposten 1.2.12, 1.4.5	15 165,-
BG	1.2.11	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Genehmigung eines Wirkstoffs (Mikroorganismus) gemäß Art. 14 der Biozidprodukteverordnung, der bereits von Österreich als Referenzmitgliedstaat bewertet wurde und bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Zusatzgebühr nach Tarifposten 1.2.12, 1.4.5	101 100,- <sup>3)</sup>
BG	1.2.12	Zusatzgebühr für die Bewertung jeder weiteren Produktart bei der Verlängerung der Genehmigung eines Wirkstoffs; zusätzlich zu Tarifpost 1.2.11	40 440,-
VG	1.3.1	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Genehmigung eines Wirkstoffs (chemischer Stoff) gemäß Art. 14 der Biozidprodukteverordnung, der noch nicht von Österreich als Referenzmitgliedstaat bewertet wurde und bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Zusatzgebühr nach Tarifpost 1.3.3	15 772,-
BG	1.3.2	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Genehmigung eines Wirkstoffs (chemischer Stoff) gemäß Art. 14 der Biozidprodukteverordnung, der noch nicht von Österreich als Referenzmitgliedstaat bewertet wurde und bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Zusatzgebühr nach Tarifpost 1.3.3	110 603,-
BG	1.3.3	Zusatzgebühr für die Bewertung jeder weiteren Produktart bei der Verlängerung der Genehmigung eines Wirkstoffs; zusätzlich zu Tarifpost 1.3.2	25 275,-
VG	1.3.4	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Genehmigung eines Wirkstoffs (chemischer Stoff) gemäß Art. 14 der Biozidprodukteverordnung, der bereits von Österreich als Referenzmitgliedstaat bewertet wurde und bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Zusatzgebühr nach Tarifpost 1.3.6	12 132,-
BG	1.3.5	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Genehmigung eines Wirkstoffs (chemischer Stoff) gemäß Art. 14 der Biozidprodukteverordnung, der bereits von Österreich als Referenzmitgliedstaat bewertet wurde und bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Zusatzgebühr nach Tarifpost 1.3.6	82 902,-
BG	1.3.6	Zusatzgebühr für die Bewertung jeder weiteren Produktart bei der Verlängerung der Genehmigung eines Wirkstoffs; zusätzlich zu Tarifpost 1.3.5	19 209,-
VG	1.3.7	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Genehmigung eines Wirkstoffs (Mikroorganismus) gemäß Art. 14 der Biozidprodukteverordnung, der noch nicht von Österreich als Referenzmitgliedstaat bewertet wurde und bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Zusatzgebühr nach Tarifpost 1.3.9	9 402,-
BG	1.3.8	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Genehmigung eines Wirkstoffs (Mikroorganismus) gemäß Art. 14 der Biozidprodukteverordnung, der noch nicht von Österreich als Referenzmitgliedstaat bewertet wurde und bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Zusatzgebühr nach Tarifpost 1.3.9	66 423,-
BG	1.3.9	Zusatzgebühr für die Bewertung jeder weiteren Produktart bei der Verlängerung der Genehmigung eines Wirkstoffs; zusätzlich zu Tarifpost 1.3.8	15 165,-
VG	1.3.10	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Genehmigung	7 077,-

BG	1.3.11	eines Wirkstoffs (Mikroorganismus) gemäß Art. 14 der Biozidprodukteverordnung, der bereits von Österreich als Referenzmitgliedstaat bewertet wurde und bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Zusatzgebühr nach Tarifpost 1.3.12	49 539,-
BG	1.3.12	Zusatzgebühr für die Bewertung jeder weiteren Produktart bei der Verlängerung der Genehmigung eines Wirkstoffs; zusätzlich zu Tarifpost 1.3.11	11 121,-

<sup>1)</sup> 1. Wenn

- a) die Vorlage von Prüfnachweisen gemäß Anhang II Titel 1 Punkt 8. oder 9. der Biozidprodukteverordnung aus wissenschaftlichen Gründen insgesamt nicht erforderlich ist oder auf nicht mehr als zwei Prüfnachweise aus Anhang II Titel 1 Punkt 8.1. bis 8.4. und 8.7 oder Punkt 8.5. und 8.6. oder aus Anhang II Titel 1 Punkt 9.1.2. oder 9.1.4. der Biozidprodukteverordnung eingeschränkt werden kann oder wenn die Durchführung der entsprechenden Prüfungen technisch nicht möglich ist und die notwendige fachlich abschließende Begründung für die Nichtvorlage von der Behörde endgültig akzeptiert wird, oder
- b) für die genannten Prüfnachweise vom Antragsteller eine gültige und zur Bezugnahme auf valide und übertragbare, der Behörde bereits vorliegende Prüfnachweise berechtigende Zugangsbescheinigung des Berechtigten im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. t der Biozidprodukteverordnung vorgelegt wird,

reduzieren sich die Gebühren der Tarifpost 1.1.2 auf 169 747,- Euro, der Tarifpost 1.2.2 auf 141 641,- Euro und der Tarifpost 1.2.5 auf 127 689,- Euro.

2. Wenn

- a) die Vorlage von Prüfnachweisen gemäß Anhang II Titel 1 Punkt 8. und 9. der Biozidprodukteverordnung aus wissenschaftlichen Gründen insgesamt nicht erforderlich ist oder auf nicht mehr als jeweils zwei Prüfnachweise aus Anhang II Titel 1 Punkt 8.1. bis 8.4. und 8.7 oder Punkt 8.5. und 8.6. und aus Anhang II Titel 1 Punkt 9.1.2. oder 9.1.4. der Biozidprodukteverordnung eingeschränkt werden kann oder wenn die Durchführung der entsprechenden Prüfungen technisch nicht möglich ist und die notwendige fachlich abschließende Begründung für die Nichtvorlage von der Behörde endgültig akzeptiert wird, oder
- b) für die genannten Prüfnachweise vom Antragsteller eine gültige und zur Bezugnahme auf valide und übertragbare, der Behörde bereits vorliegende Prüfnachweise berechtigende Zugangsbescheinigung des Berechtigten im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. t der Biozidprodukteverordnung vorgelegt wird,

reduzieren sich die Gebühren der Tarifpost 1.1.2 auf 118 995,- Euro, der Tarifpost 1.2.2 auf 99 280,- Euro und der Tarifpost 1.2.5 auf 91 192,- Euro.

<sup>2)</sup> Wenn

1. aus wissenschaftlichen Gründen mindestens die Vorlage von Prüfnachweisen gemäß Anhang II Titel 1 Punkt 8.9.3, 8.9.4, 8.11 und 8.10.3 der Biozidprodukteverordnung nicht erforderlich ist und wenn die Durchführung der entsprechenden Prüfungen technisch nicht möglich ist und die notwendige fachlich abschließende Begründung für die Nichtvorlage von der Behörde endgültig akzeptiert wird, oder
2. mindestens für den Umfang von den in Z 1 genannten, der Behörde bereits vorliegenden Prüfnachweisen vom Antragsteller eine gültige und zur Bezugnahme auf valide und übertragbare Prüfnachweise berechtigende Zugangsbescheinigung des Berechtigten im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. t der Biozidprodukteverordnung vorgelegt wird,

reduzieren sich die Gebühren der Tarifpost 1.1.2 auf 202 706,- Euro, der Tarifpost 1.2.2 auf 167 422,- Euro bzw. der Tarifpost 1.2.5 auf 152 560,- Euro.

- <sup>3)</sup> 1. Wenn für den gesamten Umfang der Prüfnachweise gemäß Anhang II Titel 2 Punkt 7. oder für den gesamten Umfang der Prüfnachweise gemäß Anhang II Titel 2 Punkte 8. und 9. der Biozidprodukteverordnung vom Antragsteller eine rechtsgültige und für die Bezugnahme auf der Behörde bereits vorliegende, valide und übertragbare Prüfnachweise berechtigende Zugangsbescheinigung des Berechtigten im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. t der Biozidprodukteverordnung vorgelegt wird, reduzieren sich die Gebühren der Tarifpost 1.1.5 auf 121 724,- Euro, der Tarifpost 1.2.8 auf 100 898,- Euro und der Tarifpost 1.2.11 auf 86 946,- Euro.

2. Wenn für den gesamten Umfang der Prüfnachweise gemäß Anhang II Titel 2 Punkt 7. und für den gesamten Umfang der Prüfnachweise gemäß Anhang II, Titel 2 Punkte 8. und 9. der Biozidprodukteverordnung vom Antragsteller eine derartige Zugangsbescheinigung vorgelegt wird, reduzieren sich die Gebühren der Tarifpost 1.1.5 auf 103 324,- Euro, der Tarifpost 1.2.8 auf 85 632,- Euro und der Tarifpost 1.2.11 auf 73 803,- Euro.

## **2. Gebühren für Anträge zur Aufnahme von Wirkstoffen in Anhang I der Biozidprodukteverordnung gemäß Art. 28**

Gebührenart	Tarifpost	Verfahren / behördliche Tätigkeit	Gebühr in Euro
VG	1.4.1	Bewertung eines Antrags auf Aufnahme eines Wirkstoffs in Anhang I, Kategorie 1 bis 5 gemäß Art. 28 der Biozidprodukteverordnung, der bereits veröffentlichte und bewertete oder durch das Analogiekonzept generierte Daten enthält	18 198,-
BG	1.4.2		56 616,-
VG	1.4.3	Bewertung eines Antrags auf Aufnahme eines Wirkstoffs in Anhang I, Kategorie 6 gemäß Art. 28 der Biozidprodukteverordnung	20 220,-
BG	1.4.4		141 540,-
BG	1.4.5	Zusatzgebühr für die Überprüfung der Einhaltung der Kriterien gemäß Art. 28 Abs. 2 zur Aufnahme eines Wirkstoffs in Anhang I, der bereits hinsichtlich der Genehmigung gemäß Art. 9 der Biozidprodukteverordnung bewertet wurde zusätzlich zu Tarifposten 1.1.2, 1.1.5, 1.2.2, 1.2.5	5 055,-

### **Abschnitt II**

#### **Gebühren für die Bewertung von Anträgen im Rahmen der nationalen Zulassung und Verlängerung der nationalen Zulassung eines Biozidprodukts oder einer Biozidproduktfamilie gemäß Art. 17 und 29 und Art. 31 sowie Art. 34 Abs. 1 der Biozidprodukteverordnung, wenn Österreich als Referenzmitgliedstaat die Bewertung durchführt**

Die im Folgenden angeführten Gebühren sind jeweils für ein Biozidprodukt oder eine Biozidproduktfamilie anzuwenden, die einen Wirkstoff enthalten und für eine Produktart und eine Verwenderkategorie zugelassen werden sollen. Wenn zutreffend, sind die zusätzlichen Gebühren gemäß Abschnitt VIII anzuwenden.

Gebührenart	Tarifpost	Verfahren / behördliche Tätigkeit	Gebühr in Euro
VG	2.1.1	Bewertung eines Antrags auf nationale Zulassung eines Biozidprodukts gemäß Art. 29 oder Art. 34 Abs. 1 der Biozidprodukteverordnung, ggf. zuzüglich Gebühren nach Tarifposten 8.2.1, 8.4.1, 8.4.2, 8.6.1, 8.6.2, 8.11.1	5 662,-
BG	2.1.2		39 833,-
VG	2.1.3	Bewertung eines Antrags auf nationale Zulassung einer Biozidproduktfamilie gemäß Art. 29 oder Art. 34 Abs. 1 der Biozidprodukteverordnung, ggf. zuzüglich Gebühren nach Tarifposten 8.2.2, 8.4.3, 8.4.4, 8.6.3, 8.6.4, 8.11.1	11 424,-
BG	2.1.4		79 566,-
VG	2.2.1	Bewertung eines Antrags auf nationale Zulassung eines Biozidprodukts nach Art. 29 oder Art. 34 Abs. 1 der Biozidprodukteverordnung, welches identisch zum Referenzprodukt ist, das für die Wirkstoffgenehmigung bewertet wurde	1 820,-
BG	2.2.2		12 587,-
VG	2.2.3	Bewertung eines Antrags auf nationale Zulassung einer Biozidproduktfamilie gemäß Art. 29 oder Art. 34 Abs. 1 der Biozidprodukteverordnung, welche identisch zum	3 539,-
BG	2.2.4		25 275,-

		Referenzprodukt ist, das für die Wirkstoffgenehmigung bewertet wurde	
VG	2.3.1	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer nationalen Zulassung eines Biozidprodukts gemäß Art. 31 der Biozidprodukteverordnung, bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Gebühren nach Tarifposten 8.3.1, 8.5.1, 8.5.2, 8.6.5	4 651,-
BG	2.3.2	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer nationalen Zulassung eines Biozidprodukts gemäß Art. 31 der Biozidprodukteverordnung, bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Gebühren nach Tarifposten 8.3.1, 8.5.1, 8.5.2, 8.6.5	32 756,-
VG	2.3.3	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer nationalen Zulassung einer Biozidproduktfamilie gemäß Art. 31 der Biozidprodukteverordnung, bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Gebühren nach Tarifposten 8.3.2, 8.5.3, 8.5.4, 8.6.6	9 301,-
BG	2.3.4	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer nationalen Zulassung einer Biozidproduktfamilie gemäß Art. 31 der Biozidprodukteverordnung, bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Gebühren nach Tarifposten 8.3.2, 8.5.3, 8.5.4, 8.6.6	65 513,-
VG	2.3.5	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer nationalen Zulassung eines Biozidprodukts gemäß Art. 31 der Biozidprodukteverordnung, bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Gebühren nach Tarifposten 8.3.3, 8.5.6	1 517,-
BG	2.3.6	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer nationalen Zulassung eines Biozidprodukts gemäß Art. 31 der Biozidprodukteverordnung, bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Gebühren nach Tarifposten 8.3.3, 8.5.6	10 514,-
VG	2.3.7	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer nationalen Zulassung einer Biozidproduktfamilie gemäß Art. 31 der Biozidprodukteverordnung, bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Gebühren nach Tarifposten 8.3.4, 8.5.8	3 033,-
BG	2.3.8	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer nationalen Zulassung einer Biozidproduktfamilie gemäß Art. 31 der Biozidprodukteverordnung, bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Gebühren nach Tarifposten 8.3.4, 8.5.8	21 029,-
BG	2.4.1	Bewertung einer Meldung eines Biozidprodukts, das zu einer Biozidproduktfamilie gehört gemäß Art. 17 Abs. 6 der Biozidprodukteverordnung	1 517,-
BG	2.4.2	Bewertung eines Antrags auf Zulassung eines gleichen Biozidprodukts gemäß Art. 17 Abs. 7 der Biozidprodukteverordnung in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 414/2013, sofern der Antrag ausschließlich eine verwaltungstechnische Änderung gemäß Anhang Titel I Abschnitt 1 oder Abschnitt 2 Verordnung (EU) Nr. 354/2013 umfasst	1 011,-
BG	2.4.3	Bewertung eines Antrags auf Zulassung eines gleichen Biozidprodukts gemäß Art. 17 Abs. 7 der Biozidprodukteverordnung in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 414/2013, sofern der Antrag mehrere verwaltungstechnische Änderungen gemäß Anhang Titel I Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Verordnung (EU) Nr. 354/2013 umfasst	1 517,-
BG	2.4.4	Bewertung eines Antrags auf Zulassung einer gleichen Biozidproduktfamilie gemäß Art. 17 Abs. 7 der Biozidprodukteverordnung in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 414/2013, sofern der Antrag ausschließlich eine verwaltungstechnische Änderung gemäß Anhang Titel I Abschnitt 1 oder Abschnitt 2 Verordnung (EU) Nr. 354/2013 umfasst	2 022,-
BG	2.4.5	Bewertung eines Antrags auf Zulassung einer gleichen Biozidproduktfamilie gemäß Art. 17 Abs. 7 der Biozidprodukteverordnung in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 414/2013, sofern der Antrag mehrere verwaltungstechnische Änderungen gemäß Anhang Titel I Abschnitt 1	3 033,-

		und Abschnitt 2 Verordnung (EU) Nr. 354/2013 umfasst	
--	--	--	--

### Abschnitt III

#### Gebühren für Anträge auf Zulassung und Verlängerung der Zulassung eines Biozidprodukts oder einer Biozidproduktfamilie im Rahmen des vereinfachten Zulassungsverfahrens gemäß Art. 17 Abs. 6, 25 und 26 sowie Art. 27 Abs. 1 der Biozidprodukteverordnung

Gebührenart	Tarifpost	Verfahren / behördliche Tätigkeit	Gebühr in Euro
BG	3.1.1	Bewertung eines Antrags auf Zulassung eines Biozidprodukts im Rahmen des vereinfachten Zulassungsverfahrens gemäß Art. 25 und 26 der Biozidprodukteverordnung, das einen Wirkstoff aus Anhang I Kategorie 1, 2, 3, 4, 5, oder 7 enthält	10 110,-
BG	3.1.2	Bewertung eines Antrags auf Zulassung eines Biozidprodukts im Rahmen des vereinfachten Zulassungsverfahrens gemäß Art. 25 und 26 der Biozidprodukteverordnung, das einen Wirkstoff aus Anhang I Kategorie 6 enthält	5 055,-
BG	3.1.3	Bewertung eines Antrags auf Zulassung eines Biozidprodukts im Rahmen des vereinfachten Zulassungsverfahrens gemäß Art. 25 und 26 der Biozidprodukteverordnung, welches identisch zum Referenzprodukt ist, das für die Wirkstoffaufnahme in Anhang I Kategorie 6 bewertet wurde	2 022,-
BG	3.2.1	Bewertung eines Antrags auf Zulassung einer Biozidproduktfamilie im Rahmen des vereinfachten Zulassungsverfahrens gemäß Art. 25 und 26 der Biozidprodukteverordnung, die einen Wirkstoff aus Anhang I Kategorie 1, 2, 3, 4, 5, oder 7 enthält	14 457,-
BG	3.2.2	Bewertung eines Antrags auf Zulassung einer Biozidproduktfamilie im Rahmen des vereinfachten Zulassungsverfahrens gemäß Art. 25 und 26 der Biozidprodukteverordnung, die einen Wirkstoff aus Anhang I Kategorie 6 enthält	5 055,-
BG	3.3.1	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung für ein Biozidprodukt im Rahmen des vereinfachten Zulassungsverfahrens	3 033,-
BG	3.3.2	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung für eine Biozidproduktfamilie im Rahmen des vereinfachten Zulassungsverfahrens	6 066,-
BG	3.4.1	Bewertung einer Meldung eines Biozidprodukts, das zu einer Biozidproduktfamilie gemäß Art. 17 Abs. 6 der Biozidprodukteverordnung gehört, die nach dem vereinfachten Zulassungsverfahren zugelassen wurde	303,-
BG	3.4.2	Bewertung einer Unterrichtung über das Bereitstellen auf dem Markt eines nach dem vereinfachten Zulassungsverfahren in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Biozidprodukts gemäß Art. 27 Abs. 1 der Biozidprodukteverordnung, das einen Wirkstoff aus Anhang I Kategorie 1, 2, 3, 4, 5, oder 7 enthält	2 022,-
BG	3.4.3	Bewertung einer Unterrichtung über das Bereitstellen auf dem Markt eines nach dem vereinfachten Zulassungsverfahren in	1 011,-

		einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Biozidprodukts gemäß Art. 27 Abs. 1 der Biozidprodukteverordnung, das einen Wirkstoff aus Anhang I Kategorie 6 enthält	
BG	3.4.4	Bewertung einer Unterrichtung über das Bereitstellen auf dem Markt einer nach dem vereinfachten Zulassungsverfahren in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Biozidproduktfamilie gemäß Art. 27 Abs. 1 der Biozidprodukteverordnung, die einen Wirkstoff aus Anhang I Kategorie 1, 2, 3, 4, 5, oder 7 enthält	3 033,-
BG	3.4.5	Bewertung einer Unterrichtung über das Bereitstellen auf dem Markt einer nach dem vereinfachten Zulassungsverfahren in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Biozidproduktfamilie gemäß Art. 27 Abs. 1 der Biozidprodukteverordnung, die einen Wirkstoff aus Anhang I Kategorie 6 enthält	1 517,-
BG	3.4.6	Bewertung einer Unterrichtung über das Bereitstellen eines Biozidprodukts auf dem Markt, das zu einer Biozidproduktfamilie gehört, die nach dem vereinfachten Zulassungsverfahren in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen wurde, und das in einem anderen Mitgliedstaat bereits gemeldet wurde	303,-

#### Abschnitt IV

#### **Gebühren für Anträge auf Zulassung und Verlängerung der Zulassung eines Biozidprodukts oder einer Biozidproduktfamilie im Wege der gegenseitigen Anerkennung gemäß Art. 17 Abs. 6, Art. 33 und 34 Abs. 2 der Biozidprodukteverordnung, wenn Österreich betroffener Mitgliedstaat ist**

Die im Folgenden angeführten Gebühren sind jeweils für ein Biozidprodukt oder eine Biozidproduktfamilie anzuwenden, die einen Wirkstoff enthalten und für eine Produktart und eine Verwenderkategorie zugelassen werden sollen. Wenn zutreffend, sind die zusätzlichen Gebühren gemäß Abschnitt VIII anzuwenden.

Gebührenart	Tarifpost	Verfahren / behördliche Tätigkeit	Gebühr in Euro
BG	4.1.1	Bewertung eines Antrags auf Zulassung eines Biozidprodukts im Wege der gegenseitigen Anerkennung gemäß Art. 33 und 34 Abs. 2 der Biozidprodukteverordnung, ggf. zuzüglich Gebühren nach Tarifposten 8.7.1, 8.8.1, 8.8.2, 8.10.1, 8.10.2	7 785,-
BG	4.1.2	Bewertung eines Antrags auf Zulassung einer Biozidproduktfamilie im Wege der gegenseitigen Anerkennung gemäß Art. 33 und 34 Abs. 2 der Biozidprodukteverordnung, ggf. zuzüglich Gebühren nach Tarifposten 8.7.2, 8.8.3, 8.8.4, 8.10.3, 8.10.4	15 569,-
BG	4.2.1	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung eines Biozidprodukts im Wege der gegenseitigen Anerkennung gemäß Art. 33 und 34 Abs. 2 der Biozidprodukteverordnung, bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Gebühren nach Tarifposten 8.7.3, 8.9.1, 8.9.2	6 268,-
BG	4.2.2	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung einer Biozidproduktfamilie im Wege der gegenseitigen Anerkennung gemäß Art. 33 und 34 Abs. 2 der Biozidprodukteverordnung, bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Gebühren nach	12 536,-

		Tarifposten 8.7.4, 8.9.3, 8.9.4	
BG	4.2.3	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung eines Biozidprodukts im Wege der gegenseitigen Anerkennung gemäß Art. 33 und 34 Abs. 2 der Biozidprodukteverordnung, bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Gebühren nach Tarifposten 8.7.5, 8.9.5, 8.9.6	2 123,-
BG	4.2.4	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung einer Biozidproduktfamilie im Wege der gegenseitigen Anerkennung gemäß Art. 33 und 34 Abs. 2 der Biozidprodukteverordnung, bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Gebühren nach Tarifposten 8.7.6, 8.9.7, 8.9.8	4 246,-
BG	4.3.1	Bewertung einer Meldung eines Biozidprodukts, das zu einer Biozidproduktfamilie gehört gemäß Art. 17 Abs. 6 der Biozidprodukteverordnung	303,-

### Abschnitt V

#### **Gebühren für Anträge auf Zulassung und Verlängerung der Zulassung eines Biozidprodukts oder einer Biozidproduktfamilie im Rahmen der Unionszulassung gemäß Art. 41 bis 44 sowie Art. 45 der Biozidprodukteverordnung, wenn Österreich als bewertender Mitgliedstaat die Bewertung durchführt**

Die im Folgenden angeführten Gebühren sind jeweils für ein Biozidprodukt oder eine Biozidproduktfamilie anzuwenden, die einen Wirkstoff enthalten und für eine Produktart und eine Verwenderkategorie zugelassen werden sollen. Wenn zutreffend, sind die zusätzlichen Gebühren gemäß Abschnitt VIII anzuwenden.

Gebührenart	Tarifpost	Verfahren / behördliche Tätigkeit	Gebühr in Euro
VG	5.1.1	Bewertung eines Antrags auf Zulassung eines Biozidprodukts im Rahmen der Unionszulassung gemäß Art. 43 der Biozidprodukteverordnung, ggf. zuzüglich Gebühren nach Tarifposten 8.2.1, 8.4.1, 8.4.2, 8.5.1, 8.6.1, 8.6.2	7 583,-
BG	5.1.2		53 078,-
VG	5.1.3	Bewertung eines Antrags auf Zulassung einer Biozidproduktfamilie im Rahmen der Unionszulassung gemäß Art. 43 der Biozidprodukteverordnung, ggf. zuzüglich Gebühren nach Tarifposten 8.2.2, 8.4.3, 8.4.4, 8.5.3, 8.6.3, 8.6.4	15 165,-
BG	5.1.4		106 155,-
VG	5.2.1	Bewertung eines Antrags auf Zulassung eines Biozidprodukts im Rahmen der Unionszulassung gemäß Art. 43 der Biozidprodukteverordnung, welches identisch mit dem Referenzprodukt ist, das für die Wirkstoffgenehmigung bewertet wurde	2 022,-
BG	5.2.2		16 176,-
VG	5.2.3	Bewertung eines Antrags auf Zulassung einer Biozidproduktfamilie im Rahmen der Unionszulassung gemäß Art. 43 der Biozidprodukteverordnung, welche identisch zum Referenzprodukt ist, das für die Wirkstoffgenehmigung bewertet wurde	4 550,-
BG	5.2.4		31 847,-
VG	5.3.1	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Unionszulassung eines Biozidprodukts gemäß Art. 45 der Biozidprodukteverordnung, bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Gebühren nach Tarifposten 8.3.1, 8.5.1, 8.5.2, 8.6.5	6 066,-
BG	5.3.2		42 462,-



VG	5.3.3	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Unionszulassung einer Biozidproduktfamilie gemäß Art. 45 der Biozidprodukteverordnung, bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Gebühren nach Tarifposten 8.3.2, 8.5.3, 8.5.4, 8.6.6	12 132,-
BG	5.3.4		84 942,-
VG	5.3.5	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Unionszulassung eines Biozidprodukts gemäß Art. 45 der Biozidprodukteverordnung, bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Gebühren nach Tarifposten 8.3.3, 8.5.5, 8.5.6	1 921,-
BG	5.3.6		13 244,-
VG	5.3.7	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Unionszulassung einer Biozidproduktfamilie gemäß Art. 45 der Biozidprodukteverordnung, bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist, ggf. zuzüglich Gebühren nach Tarifposten 8.3.4, 8.5.7, 8.5.8	3 842,-
BG	5.3.8		26 488,-

### Abschnitt VI

#### Gebühren für Anträge auf Änderung einer Zulassung eines Biozidprodukts oder einer Biozidproduktfamilie gemäß Art. 50 der Biozidprodukteverordnung, wenn Österreich als Referenzmitgliedstaat oder bewertender Mitgliedstaat die Bewertung durchführt

Gebührenart	Tarifpost	Verfahren / behördliche Tätigkeit	Gebühr in Euro
BG	6.1.1	Bewertung eines Antrags auf Änderung einer Zulassung eines Biozidprodukts nach Art. 50 der Biozidprodukteverordnung in Verbindung mit Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 354/2013, bei der verwaltungstechnische Änderungen gemäß Anhang Titel 1 Abschnitt 1 Punkt 1. bis 4. der Verordnung (EU) Nr. 354/2013 erforderlich sind	506,-
BG	6.1.2	Bewertung eines Antrags auf Änderung einer Zulassung eines Biozidprodukts gemäß Art. 50 der Biozidprodukteverordnung in Verbindung mit Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 354/2013, bei der verwaltungstechnische Änderungen gemäß Anhang Titel 1 Abschnitt 1 Punkt 5. und 6. und Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 354/2013 erforderlich sind	809,-
BG	6.1.3	Bewertung eines Antrags auf Änderung einer Zulassung einer Biozidproduktfamilie gemäß Art. 50 der Biozidprodukteverordnung in Verbindung mit Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 354/2013, bei der verwaltungstechnische Änderungen gemäß Anhang Titel 1 Abschnitt 1 Punkt 1. bis 4. der Verordnung (EU) Nr. 354/2013 erforderlich sind	506,-
BG	6.1.4	Bewertung eines Antrags auf Änderung einer Zulassung einer Biozidproduktfamilie gemäß Art. 50 der Biozidprodukteverordnung in Verbindung mit Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 354/2013, bei der verwaltungstechnische Änderungen gemäß Anhang Titel 1 Abschnitt 1 Punkt 5. und 6. und Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 354/2013 erforderlich sind	1 517,-
VG	6.2.1	Bewertung eines Antrags auf Änderung einer Zulassung eines Biozidprodukts gemäß Art. 50 der Biozidprodukteverordnung in Verbindung mit Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 354/2013, bei der geringfügige Änderungen erforderlich sind	506,-
BG	6.2.2		3 033,-

VG	6.2.3	Bewertung eines Antrags auf Änderung einer Zulassung einer Biozidproduktfamilie gemäß Art. 50 der Biozidprodukteverordnung in Verbindung mit Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 354/2013, bei der geringfügige Änderungen erforderlich sind	1 011,-
BG	6.2.4	Bewertung eines Antrags auf Änderung einer Zulassung einer Biozidproduktfamilie gemäß Art. 50 der Biozidprodukteverordnung in Verbindung mit Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 354/2013, bei der geringfügige Änderungen erforderlich sind	6 066,-
VG	6.3.1	Bewertung eines Antrags auf Änderung einer Zulassung eines Biozidprodukts gemäß Art. 50 der Biozidprodukteverordnung in Verbindung mit Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 354/2013, bei der wesentliche Änderungen erforderlich sind	2 831,-
BG	6.3.2	Bewertung eines Antrags auf Änderung einer Zulassung eines Biozidprodukts gemäß Art. 50 der Biozidprodukteverordnung in Verbindung mit Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 354/2013, bei der wesentliche Änderungen erforderlich sind	19 917,-
BG	6.3.3	Bewertung eines Antrags auf Änderung einer Zulassung einer Biozidproduktfamilie gemäß Art. 50 der Biozidprodukteverordnung in Verbindung mit Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 354/2013, bei der wesentliche Änderungen erforderlich sind	5 662,-
BG	6.3.4	Bewertung eines Antrags auf Änderung einer Zulassung einer Biozidproduktfamilie gemäß Art. 50 der Biozidprodukteverordnung in Verbindung mit Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 354/2013, bei der wesentliche Änderungen erforderlich sind	39 833,-

### Abschnitt VII

#### Gebühren für Anträge auf Änderung einer Zulassung eines Biozidprodukts oder einer Biozidproduktfamilie gemäß Art. 50 der Biozidprodukteverordnung, wenn Österreich betroffener Mitgliedstaat ist

Gebührenart	Tarifpost	Verfahren / behördliche Tätigkeit	Gebühr in Euro
BG	7.1.1	Bewertung eines Antrags auf Änderung einer Zulassung eines Biozidprodukts gemäß Art. 50 der Biozidprodukteverordnung in Verbindung mit Art. 6 Verordnung (EU) Nr. 354/2013, bei der verwaltungstechnische Änderungen gemäß Anhang Titel 1 Abschnitt 1 Punkt 1. bis 4. der Verordnung (EU) Nr. 354/2013 erforderlich sind	404,-
BG	7.1.2	Bewertung eines Antrags auf Änderung einer Zulassung eines Biozidprodukts gemäß Art. 50 der Biozidprodukteverordnung in Verbindung mit Art. 6 Verordnung (EU) Nr. 354/2013, bei der verwaltungstechnische Änderungen gemäß Anhang Titel 1 Abschnitt 1 Punkt 5. und 6. und Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 354/2013 erforderlich sind	708,-
BG	7.1.3	Bewertung eines Antrags auf Änderung einer Zulassung einer Biozidproduktfamilie gemäß Art. 50 der Biozidprodukteverordnung in Verbindung mit Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 354/2013, bei der verwaltungstechnische Änderungen gemäß Anhang, Titel 1 Abschnitt 1 Punkt 1. bis 4. Verordnung (EU) Nr. 354/2013 erforderlich sind	506,-
BG	7.1.4	Bewertung eines Antrags auf Änderung einer Zulassung einer Biozidproduktfamilie gemäß Art. 50 der Biozidprodukteverordnung in Verbindung mit Art. 6 Verordnung (EU) Nr. 354/2013, bei der verwaltungstechnische Änderungen gemäß Anhang Titel 1 Abschnitt 1 Punkt 5. und 6. und Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 354/2013 erforderlich sind	1 314,-
BG	7.2.1	Bewertung eines Antrags auf Änderung einer Zulassung eines Biozidprodukts gemäß Art. 50 der Biozidprodukteverordnung in Verbindung mit Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 354/2013, bei der geringfügige Änderungen erforderlich sind	506,-

BG	7.2.2	Bewertung eines Antrags auf Änderung einer Zulassung einer Biozidproduktfamilie gemäß Art. 50 der Biozidprodukteverordnung in Verbindung mit Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 354/2013, bei der geringfügige Änderungen erforderlich sind	1 011,-
BG	7.3.1	Bewertung eines Antrags auf Änderung einer Zulassung eines Biozidprodukts gemäß Art. 50 der Biozidprodukteverordnung in Verbindung mit Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 354/2013, bei der wesentliche Änderungen erforderlich sind	3 539,-
BG	7.3.2	Bewertung eines Antrags auf Änderung einer Zulassung einer Biozidproduktfamilie gemäß Art. 50 der Biozidprodukteverordnung in Verbindung mit Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 354/2013, bei der wesentliche Änderungen erforderlich sind	7 077,-

### Abschnitt VIII Zusätzliche Gebühren

Sofern zutreffend, sind die unten angeführten Gebühren zu den Gebühren gemäß den Abschnitten I, II, IV, und V zu addieren.

#### 1. Gebühren für Anträge auf vorläufige Zulassung eines Biozidprodukts oder einer Biozidproduktfamilie gemäß Art. 55 Abs. 2 der Biozidprodukteverordnung

Die im Folgenden angeführten Gebühren sind im Fall, dass es sich bei dem beantragten Biozidprodukt oder der beantragten Biozidproduktfamilie um das Referenzprodukt handelt, der Gebühr zur Bewertung des Wirkstoffes (Abschnitt I), für den Österreich die Bewertung durchführt, zu addieren.

Gebührenart	Tarifpost	Verfahren / behördliche Tätigkeit	Gebühr in Euro
BG	8.1.1	Bewertung eines Antrags auf vorläufige Zulassung eines Biozidprodukts gemäß Art. 55 Abs. 2 der Biozidprodukteverordnung zusätzlich zu Tarifpost 1.1.2, 1.1.5	5 055,-
BG	8.1.2	Bewertung eines Antrags auf vorläufige Zulassung eines Biozidprodukts gemäß Art. 55 Abs. 2 der Biozidprodukteverordnung: je weiterem bereits genehmigten Wirkstoff im Biozidprodukt zusätzlich zu Tarifpost 1.1.2, 1.1.5	1 011,-
BG	8.1.3	Bewertung eines Antrags auf vorläufige Zulassung einer Biozidproduktfamilie gemäß Art. 55 Abs. 2 der Biozidprodukteverordnung zusätzlich zu Tarifpost 1.1.2, 1.1.5	10 110,-
BG	8.1.4	Bewertung eines Antrags auf vorläufige Zulassung einer Biozidproduktfamilie gemäß Art. 55 Abs. 2 der Biozidprodukteverordnung: je weiterem bereits genehmigten Wirkstoff im Biozidprodukt zusätzlich zu Tarifpost 1.1.2, 1.1.5	2 022,-
BG	8.1.5	Bewertung eines Antrags auf vorläufige Zulassung eines Biozidprodukts gemäß Art. 55 Abs. 2 der Biozidprodukteverordnung, wenn das Biozidprodukt identisch mit dem Referenzprodukt ist, das für die Wirkstoffgenehmigung bewertet wurde zusätzlich zu Tarifpost 1.1.2, 1.1.5	2 022,-

BG	8.1.6	Bewertung eines Antrags auf vorläufige Zulassung einer Biozidproduktfamilie gemäß Art. 55 Abs. 2 der Biozidprodukteverordnung, wenn das Biozidprodukt identisch mit dem Referenzprodukt ist, das für die Wirkstoffgenehmigung bewertet wurde zusätzlich zu Tarifpost 1.1.2, 1.1.5	4 044,-
----	-------	--	---------

**2. Zusätzliche Gebühren für Anträge auf nationale Zulassung und Verlängerung der nationalen Zulassung sowie Unionszulassung und Verlängerung der Unionszulassung eines Biozidprodukts oder einer Biozidproduktfamilie, wenn Österreich als Referenzmitgliedstaat oder bewertender Mitgliedstaat die Bewertung durchführt**

2.1 Zusätzliche Gebühren für Anträge auf Zulassung und Verlängerung der Zulassung eines Biozidprodukts oder einer Biozidproduktfamilie in Verfahren gemäß Art. 17 und 29, Art. 31 und Art. 34 Abs. 1 der Biozidprodukteverordnung, wenn mehr als ein Wirkstoff enthalten ist, ein oder mehrere bedenkliche Stoffe (gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. f der Biozidprodukteverordnung) enthalten sind, mehr als eine Produktart betroffen und/oder mehr als eine Verwendekategorie beantragt worden ist.

Gebührenart	Tarifpost	Verfahren / behördliche Tätigkeit	Gebühr in Euro
BG	8.2.1	Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Zulassung eines Biozidprodukts - je weiterem im Biozidprodukt enthaltenen Wirkstoff - je weiterer Produktart - je weiterer Verwendekategorie - je enthaltenem bedenklichen Stoff zusätzlich zu Tarifposten 2.1.2, 5.1.2	5 055,-
BG	8.2.2	Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Zulassung einer Biozidproduktfamilie - je weiterem im Biozidprodukt enthaltenen Wirkstoff - je weiterer Produktart - je weiterer Verwendekategorie - je enthaltenem bedenklichen Stoff zusätzlich zu Tarifposten 2.1.4, 5.1.4	10 110,-
BG	8.3.1	Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Zulassung eines Biozidprodukts, bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist - je weiterem im Biozidprodukt enthaltenen Wirkstoff - je weiterer Produktart - je weiterer Verwendekategorie - je enthaltenem bedenklichen Stoff zusätzlich zu Tarifposten 2.3.2, 5.3.2	4 044,-
BG	8.3.2	Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Zulassung einer Biozidproduktfamilie, bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist - je weiterem im Biozidprodukt enthaltenen Wirkstoff - je weiterer Produktart - je weiterer Verwendekategorie - je enthaltenem bedenklichen Stoff zusätzlich zu Tarifposten 2.3.4, 5.3.4	8 088,-
BG	8.3.3	Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Zulassung eines Biozidprodukts, bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist - je weiterem im Biozidprodukt enthaltenen Wirkstoff	1 264,-

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- je weiterer Produktart</li> <li>- je weiterer Verwenderkategorie</li> <li>- je enthaltenem bedenklichen Stoff</li> </ul> zusätzlich zu Tarifposten 2.3.6, 5.3.6	
BG	8.3.4	Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Zulassung einer Biozidproduktfamilie, bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist <ul style="list-style-type: none"> <li>- je weiterem im Biozidprodukt enthaltenen Wirkstoff</li> <li>- je weiterer Produktart</li> <li>- je weiterer Verwenderkategorie</li> <li>- je enthaltenem bedenklichen Stoff</li> </ul> zusätzlich zu Tarifposten 2.3.8, 5.3.8	2 528,-

2.2 Zusätzliche Gebühren für Anträge auf Zulassung und Verlängerung der Zulassung eines Biozidprodukts oder einer Biozidproduktfamilie in Verfahren gemäß Art. 17 und 29, Art. 31 und Art. 34 Abs.1 der Biozidprodukteverordnung, wenn zu ersetzende Wirkstoffe gemäß Art. 10 der Biozidprodukteverordnung in diesen Biozidprodukten enthalten sind.

Gebührenart	Tarifpost	Verfahren / behördliche Tätigkeit	Gebühr in Euro
BG	8.4.1	Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Zulassung eines Biozidprodukts <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff</li> </ul>	24 062,-
BG	8.4.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff</li> </ul> zusätzlich zu Tarifposten 2.1.2, 5.1.2	12 031,-
BG	8.4.3	Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Zulassung einer Biozidproduktfamilie <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff</li> </ul>	45 495,-
BG	8.4.4	<ul style="list-style-type: none"> <li>- und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff</li> </ul> zusätzlich zu Tarifposten 2.1.4, 5.1.4	22 748,-
BG	8.5.1	Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Zulassung eines Biozidprodukts <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff</li> </ul>	19 209,-
BG	8.5.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff</li> </ul> zusätzlich zu Tarifposten, 2.3.2, 5.3.2	9 605,-
BG	8.5.3	Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung der Zulassung einer Biozidproduktfamilie <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff</li> </ul>	38 418,-
BG	8.5.4	<ul style="list-style-type: none"> <li>- und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff</li> </ul> zusätzlich zu Tarifposten 2.3.4, 5.3.4	19 209,-
BG	8.5.5	Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung	6 268,-

		der Zulassung eines Biozidprodukts, bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist - Vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff	
BG	8.5.6	- und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifposten 2.3.6, 5.3.6	3 134,-
BG	8.5.7	Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung einer Biozidproduktfamilie, bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist - Vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff	12 536,-
BG	8.5.8	- und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifposten 2.3.8, 5.3.8	6 268,-

2.3 Zusätzliche Gebühren für Anträge auf Zulassung und Verlängerung der Zulassung eines Biozidprodukts oder einer Biozidproduktfamilie in Verfahren gemäß Art. 17 und 29, Art. 31 und Art. 34 Abs. 1 der Biozidprodukteverordnung, wenn die Festlegung von Rückstandshöchstwerten (MRLs) erforderlich ist.

Gebührenart	Tarifpost	Verfahren / behördliche Tätigkeit	Gebühr in Euro
BG	8.6.1	Bewertung eines Antrags auf Festlegung von Rückstandshöchstwerten gemäß Art. 19 Abs. 7 der Biozidprodukteverordnung für ein Biozidprodukt, falls diese nicht schon gemäß den in Art. 19 Abs. 1 lit. e der Biozidprodukteverordnung genannten Rechtsvorschriften festgelegt wurden und anwendbar sind zusätzlich zu Tarifposten 2.1.2, 5.1.2	7 583,-
BG	8.6.2	Bewertung eines Antrags auf Festlegung von Rückstandshöchstwerten gemäß Art. 19 Abs. 7 der Biozidprodukteverordnung für ein Biozidprodukt, falls diese schon gemäß den in Art. 19 Abs. 1 lit. e der Biozidprodukteverordnung genannten Rechtsvorschriften festgelegt wurden und anwendbar sind zusätzlich zu Tarifposten 2.1.2, 5.1.2	1 011,-
BG	8.6.3	Bewertung eines Antrags auf Festlegung von Rückstandshöchstwerten gemäß Art. 19 Abs. 7 der Biozidprodukteverordnung für eine Biozidproduktfamilie, falls diese nicht schon gemäß den in Art. 19 Abs. 1 lit. e der Biozidprodukteverordnung genannten Rechtsvorschriften festgelegt wurden und anwendbar sind zusätzlich zu Tarifposten 2.1.4, 5.1.4	12 132,-
BG	8.6.4	Bewertung eines Antrags auf Festlegung von Rückstandshöchstwerten gemäß Art. 19 Abs. 7 der Biozidprodukteverordnung für eine Biozidproduktfamilie, falls diese schon gemäß den in Art. 19 Abs. 1 lit. e der Biozidprodukteverordnung genannten Rechtsvorschriften festgelegt wurden und anwendbar sind zusätzlich zu Tarifposten 2.1.4, 5.1.4	1 517,-
BG	8.6.5	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung eines Biozidprodukts – neue oder geänderte Festlegung von Rückstandshöchstwerten gemäß Art. 19 Abs. 7 der	5 055,-

		Biozidprodukteverordnung, falls diese nicht schon gemäß den in Art. 19 Abs. 1 lit. e der Biozidprodukteverordnung genannten Rechtsvorschriften festgelegt wurden und anwendbar sind zusätzlich zu Tarifposten 2.3.2, 5.3.2	
BG	8.6.6	Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung einer Biozidproduktfamilie – neue oder geänderte Festlegung von Rückstandshöchstwerten gemäß Art. 19 Abs. 7 der Biozidprodukteverordnung, falls diese nicht schon gemäß den in Art. 19 Abs. 1 lit. e der Biozidprodukteverordnung genannten Rechtsvorschriften festgelegt wurden und anwendbar sind zusätzlich zu Tarifposten 2.3.4, 5.3.4	10 110,-

### 3. Zusätzliche Gebühren für Anträge auf Zulassung und Verlängerung der Zulassung eines Biozidprodukts oder einer Biozidproduktfamilie, wenn Österreich betroffener Mitgliedstaat ist

3.1 Zusätzliche Gebühren für Anträge auf Zulassung und Verlängerung der Zulassung eines Biozidprodukts oder einer Biozidproduktfamilie in Verfahren gemäß Art. 31, Art. 33 und Art. 34 Abs. 2 der Biozidprodukteverordnung, wenn mehr als ein Wirkstoff enthalten ist, ein oder mehrere bedenkliche Stoffe (gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. f der Biozidprodukteverordnung) enthalten sind, mehr als eine Produktart betroffen und/oder mehr als eine Verwendekategorie beantragt worden ist.

Gebührenart	Tarifpost	Verfahren / behördliche Tätigkeit	Gebühr in Euro
BG	8.7.1	Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Zulassung eines Biozidprodukts - je weiterem im Biozidprodukt enthaltenen Wirkstoff - je weiterer Produktart - je weiterer Verwendekategorie - je enthaltenem bedenklichen Stoff zusätzlich zu Tarifposten 4.1.1	657,-
BG	8.7.2	Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Zulassung einer Biozidproduktfamilie - je weiterem im Biozidprodukt enthaltenen Wirkstoff - je weiterer Produktart - je weiterer Verwendekategorie - je enthaltenem bedenklichen Stoff zusätzlich zu Tarifposten 4.1.2	1 314,-
BG	8.7.3	Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung eines Biozidprodukts; umfassende Bewertung - je weiterem im Biozidprodukt enthaltenen Wirkstoff - je weiterer Produktart - je weiterer Verwendekategorie - je enthaltenem bedenklichen Stoff zusätzlich zu Tarifposten 4.2.1	506,-
BG	8.7.4	Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung einer Biozidproduktfamilie; umfassende Bewertung - je weiterem im Biozidprodukt enthaltenen Wirkstoff - je weiterer Produktart - je weiterer Verwendekategorie	1 011,-

		- je enthaltenem bedenklichen Stoff zusätzlich zu Tarifposten 4.2.2	
BG	8.7.5	Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung eines Biozidprodukts; keine umfassende Bewertung - je weiterem im Biozidprodukt enthaltenen Wirkstoff - je weiterer Produktart - je weiterer Verwenderkategorie - je enthaltenem bedenklichen Stoff zusätzlich zu Tarifposten 4.2.3	202,-
BG	8.7.6	Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung einer Biozidproduktfamilie; keine umfassende Bewertung - je weiterem im Biozidprodukt enthaltenen Wirkstoff - je weiterer Produktart - je weiterer Verwenderkategorie - je enthaltenem bedenklichen Stoff zusätzlich zu Tarifposten 4.2.4	404,-

3.2 Zusätzliche Gebühren für Anträge auf Zulassung und Verlängerung der Zulassung eines Biozidprodukts oder einer Biozidproduktfamilie in Verfahren gemäß Art. 31, Art. 33 und Art. 34 Abs .2 der Biozidprodukteverordnung, wenn zu ersetzende Wirkstoffe gemäß Art. 10 der Biozidprodukteverordnung in diesen Biozidprodukten enthalten sind.

Gebührenart	Tarifpost	Verfahren / behördliche Tätigkeit	Gebühr in Euro
BG	8.8.1	Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Zulassung eines Biozidprodukts - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff	4 246,-
BG	8.8.2	- und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.1.1	2 123,-
BG	8.8.3	Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Zulassung einer Biozidproduktfamilie - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff	8 594,-
BG	8.8.4	- und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.1.2	4 246,-
BG	8.9.1	Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung eines Biozidprodukts, bei der eine umfassende Bewertung erforderlich ist - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff	3 336,-
BG	8.9.2	- und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.1	1 618,-
BG	8.9.3	Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung einer Biozidproduktfamilie, bei der eine	6 673,-



		umfassende Bewertung erforderlich ist - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff	
BG	8.9.4	- und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.2	3 336,-
BG	8.9.5	Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung eines Biozidprodukts, bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff	1 112,-
BG	8.9.6	- und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.3	506,-
BG	8.9.7	Im Rahmen der Bewertung eines Antrags auf Verlängerung einer Zulassung einer Biozidproduktfamilie, bei der keine umfassende Bewertung erforderlich ist - vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der Biozidprodukteverordnung für einen enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff	2 224,-
BG	8.9.8	- und je weiterem enthaltenen, zu ersetzenden Wirkstoff zusätzlich zu Tarifpost 4.2.4	1 011,-

3.3 Zusätzliche Gebühren für Anträge auf Zulassung eines Biozidprodukts oder einer Biozidproduktfamilie in Verfahren gemäß Art. 31, Art. 33 und Art. 34 Abs. 2 der Biozidprodukteverordnung, wenn die Festlegung von Rückstandshöchstwerten (MRLs) erforderlich ist.

Gebühren-art	Tarifpost	Verfahren / behördliche Tätigkeit	Gebühr in Euro
BG	8.10.1	Bewertung eines Antrags auf Festlegung von Rückstandshöchstwerten gemäß Art. 19 Abs. 7 der Biozidprodukteverordnung für ein Biozidprodukt, falls diese nicht schon gemäß den in Art. 19 Abs. 1 lit. e der Biozidprodukteverordnung genannten Rechtsvorschriften festgelegt wurden und anwendbar sind zusätzlich zu Tarifpost 4.1.1	1 213,-
BG	8.10.2	Bewertung eines Antrags auf Festlegung von Rückstandshöchstwerten gemäß Art. 19 Abs. 7 der Biozidprodukteverordnung für ein Biozidprodukt, falls diese schon gemäß den in Art. 19 Abs. 1 lit. e der Biozidprodukteverordnung genannten Rechtsvorschriften festgelegt wurden und anwendbar sind zusätzlich zu Tarifpost 4.1.1	152,-
BG	8.10.3	Bewertung eines Antrags auf Festlegung von Rückstandshöchstwerten gemäß Art. 19 Abs. 7 der Biozidprodukteverordnung für eine Biozidproduktfamilie, falls diese nicht schon gemäß den in Art. 19 Abs. 1 lit. e der Biozidprodukteverordnung genannten Rechtsvorschriften festgelegt wurden und anwendbar sind zusätzlich zu Tarifpost 4.1.2	1 820,-
BG	8.10.4	Bewertung eines Antrags auf Festlegung von Rückstandshöchstwerten gemäß Art. 19 Abs. 7 der	222,-

		Biozidprodukteverordnung für eine Biozidproduktfamilie, falls diese schon gemäß den in Art. 19 Abs. 1 lit. e der Biozidprodukteverordnung genannten Rechtsvorschriften festgelegt wurden und anwendbar sind zusätzlich zu Tarifpost 4.1.2	
--	--	--	--

#### 4. Sonstige zusätzliche Gebühren

Gebührenart	Tarifpost	Verfahren / behördliche Tätigkeit	Gebühr in Euro
BG	8.11.1	Bewertung eines Antrags auf Zulassung eines Biozidprodukts oder einer Biozidproduktfamilie durch Österreich als Referenzmitgliedstaat, wenn für einen enthaltenen Wirkstoff ein alternatives Dossier vorgelegt wird, das noch nicht von einem anderen Mitgliedstaat bewertet wurde zusätzlich zu Tarifposten 2.1.2, 2.1.4	126 375,-

#### Abschnitt IX

##### Sonstige Gebühren für ein Antrags- oder Meldeverfahren gemäß Art. 53 Abs. 1, Art. 55 Abs. 1 Unterabs. 1, Art. 56 Abs. 2 sowie Art. 66 Abs. 4 der Biozidprodukteverordnung

Gebührenart	Tarifpost	Verfahren / behördliche Tätigkeit	Gebühr in Euro
BG	9.1.1	Genehmigung für den Parallelhandel für ein Biozidprodukt gemäß Art. 53 Abs. 1 der Biozidprodukteverordnung	2 022,-
BG	9.1.2	Verlängerung der Genehmigung für den Parallelhandel für ein Biozidprodukt gemäß Art. 53 Abs. 1 der Biozidprodukteverordnung	1 618,-
BG	9.1.3	Bewertung eines Antrags auf Erteilung einer Ausnahmezulassung gemäß Art. 55 Abs. 1 Unterabs. 1 der Biozidprodukteverordnung	12 132,- <sup>4)</sup>
BG	9.1.4	Meldung eines Experiments oder Versuchs gemäß Art. 56 Abs. 2 der Biozidprodukteverordnung	1 011,-
BG	9.1.5	Bewertung eines Antrags auf vertrauliche Behandlung von Daten gemäß Art. 66 Abs. 4 der Biozidprodukteverordnung, je Detailinformation, die nicht durch Art. 66 Abs. 2 abgedeckt ist	101,-

#### Abschnitt X

##### Jahresgebühren

Gebührenart	Tarifpost	Biozidprodukt / Biozidproduktfamilie	Gebühr in Euro
JG	10.1.1	Jahresgebühr für ein zugelassenes Biozidprodukt pro Kalenderjahr	506,-
JG	10.1.2	Jahresgebühr für eine zugelassene Biozidproduktfamilie pro Kalenderjahr	1 011,-

<sup>4)</sup> Kann über einen Antrag auf Zulassung eines Biozidproduktes bei Gefahr im Verzug gemäß Art. 55 Abs. 1 Unterabs. 1 der Biozidprodukteverordnung nur dann abgesprochen werden, wenn im Verfahren auch eine Bewertung des Wirkstoffes im Sinne des Art. 7 und 8 der Biozidprodukteverordnung erfolgt, so sind vom Antragsteller die durch die Wirkstoffbewertung entstehenden Barauslagen der Behörde nach Maßgabe des § 76 AVG zu tragen